

# **Studienordnung zum Joint Degree Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch» an der Pädagogischen Hochschule Zürich und an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 9. März 2012)

Gestützt auf § 5 der Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch» an der Pädagogischen Hochschule Zürich und an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich,

beschliesst die Philosophische Fakultät der Universität Zürich:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Studienordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang „Fachdidaktik Schulsprache Deutsch“ an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und an der Philosophischen Fakultät (PhF) der Universität Zürich (UZH).

<sup>2</sup> Wo Rahmenverordnung oder Studienordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

## **B. Zulassung**

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Rahmenverordnung geregelt.

### **§ 3 Zulassung mit Auflagen**

<sup>1</sup> Um die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen, ist ein Studium in Deutscher Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von je 30 Kreditpunkten (KP) erforderlich.

<sup>2</sup> Sofern die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen nicht bereits im Rahmen der Vorbildung erbracht worden sind, erfordert dies fachwissenschaftliche Ergänzungsleistungen. Diese werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Auflagen festgelegt.

### **§ 4 Bewerbung**

<sup>1</sup> Die Bewerbung um Zulassung zum Studiengang ist bei der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung der PHZH zuhanden der Studiengangsleitung einzureichen. Die Fristen und Formalitäten werden durch die PHZH in geeigneter Form veröffentlicht. Die Studiengangsleitung prüft die Bewerbungen, stellt das von der Kandidatin/dem Kandidaten zu absolvierende individuelle Studienprogramm (ggf. mit Auflagen) zusammen und beantragt Zulassung oder Nichtzulassung zuhanden des Lenkungsausschusses.

<sup>2</sup> Die PHZH legt fest, welche Dokumente der Bewerbung beigelegt werden müssen.

<sup>3</sup> Auf nicht frist- oder formgerecht eingereichte Bewerbungen wird nicht eingetreten.

### **§ 5 Zulassungsentscheid**

<sup>1</sup> Der Lenkungsausschuss entscheidet über Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>2</sup> Er legt, abhängig von der Vorbildung der Kandidatin/des Kandidaten, das individuelle Studienprogramm fest. Dieses enthält die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie allfällige Auflagen.

<sup>3</sup> Das Prorektorat Ausbildung der PHZH informiert die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich über die Zulassung oder Nichtzulassung. Dem Zulassungsentscheid liegt das individuelle Studienprogramm bei.

<sup>4</sup> Ein Nichtzulassungsentscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung und unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Dasselbe gilt für Zulassungsentscheide mit Auflagen.

## **§ 6 Immatrikulation**

Die Studierenden müssen während aller Semester, in denen sie Leistungen in Anspruch nehmen, an der PHZH immatrikuliert sein.

## **C. Studienelemente**

### **§ 7 Ausbildungsbereiche**

<sup>1</sup> Der Studiengang gliedert sich in die Ausbildungsbereiche „Erziehungswissenschaft“, „Fachdidaktik“, „Spezialisierte Fachwissenschaft“ und „Berufspraxis“.

<sup>2</sup> In jedem dieser Ausbildungsbereiche ist eine vorgeschriebene, im individuellen Studienprogramm festgelegte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.

<sup>3</sup> Für den Masterabschluss sind in diesen Bereichen folgende KP zu erwerben:

- a) Erziehungswissenschaft (EW) 18 KP,
- b) Fachdidaktik (FD) 24 KP,
- c) Spezialisierte Fachwissenschaft (FW) 12 KP,
- d) Berufspraxis (BP) 6 KP,
- e) Masterarbeit 30 KP.

### **§ 8 Erziehungswissenschaft**

<sup>1</sup> Die Erziehungswissenschaft gliedert sich in die Bereiche „Lernen und Lehren“, „Unterricht und schulische Interaktion“, „Bildung, Schule und Gesellschaft“ und „Empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“.

<sup>2</sup> Im Bereich „Lernen und Lehren“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 KP zu absolvieren.

<sup>3</sup> Im Bereich „Unterricht und schulische Interaktion“ sind Module im Umfang von insgesamt 4 KP zu absolvieren.

<sup>4</sup> Im Bereich „Bildung, Schule und Gesellschaft“ sind Module im Umfang von insgesamt 2 KP zu absolvieren.

<sup>5</sup> Im Bereich „Empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“ sind Module im Umfang von insgesamt 6 KP zu absolvieren.

### **§ 9 Fachdidaktik**

<sup>1</sup> Bis zur Anmeldung zu den jeweiligen Fachdidaktikmodulen müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 45 KP (Sprachwissenschaft 25 KP, Literaturwissenschaft 20 KP) nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Fachdidaktik gliedert sich in die Bereiche „Schulsprache Deutsch und Lehrerinnen- und Lehrerbildung“, „Deutsch als Schulsprache im Kontext von mehrsprachigen Lebens- und Unterrichtsrealitäten“ und „Schulsprache und neue Medien im Kontext von Literatur und (Sprach-)Kultur“.

<sup>3</sup> Im Bereich „Schulsprache Deutsch und Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ sind Module im Umfang von insgesamt 10 KP zu absolvieren.

<sup>4</sup> Im Bereich „Deutsch als Schulsprache im Kontext von mehrsprachigen Lebens- und Unterrichtsrealitäten“ sind Module im Umfang von insgesamt 7 KP zu absolvieren.

<sup>5</sup> Im Bereich „Schulsprache und neue Medien im Kontext von Literatur und (Sprach-)Kultur“ sind Module im Umfang von insgesamt 7 KP zu absolvieren.

#### **§ 10 Spezialisierte Fachwissenschaft**

Im Bereich der Spezialisierten Fachwissenschaft sind zusätzlich zur fachwissenschaftlichen Vorbildung Module zur Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von insgesamt je 6 KP zu absolvieren.

#### **§ 11 Berufspraxis**

Die berufspraktische Ausbildung umfasst ein „Kleines Praktikum“ (1 KP), ein „Grosses Praktikum“ (2 KP), ein „Praktikum auf tertiärer Stufe“ (2 KP) und ein „Begleitendes Seminar mit Ausrichtung auf die Praktika“ (1 KP).

#### **§ 12 Masterarbeit**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit behandelt ein Thema aus dem Bereich der Deutschdidaktik. Das Thema wird mit der bzw. dem die Arbeit betreuenden Dozierenden festgelegt. Studierende können eigene Themen für die Masterarbeit vorschlagen.

<sup>2</sup> Die bzw. der Dozierende legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen fest.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird benotet.

#### **§ 13 Modulanmeldung**

<sup>1</sup> Für jedes Modul ist eine Anmeldung bei der das Modul durchführenden Hochschule erforderlich.

<sup>2</sup> Eine Abmeldung ist während einer beschränkten Zeitspanne ohne Angabe von Gründen möglich. Es gelten die entsprechenden Fristen der das Modul durchführenden Hochschule. Abmeldungen nach den entsprechenden Terminen richten sich nach der Rahmenverordnung.

#### **§ 14 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup> Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

<sup>2</sup> Jedes erfolglos absolvierte Modul kann einmal wiederholt werden. Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Anspruch.

#### **§ 15 Vergabe von Kreditpunkten und Benotung**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden bewertet. Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist.

<sup>2</sup> Es werden Noten zwischen 1 und 6 vergeben, wobei halbe Noten zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6 = hervorragend

5,5 = sehr gut

5 = gut

4,5 = befriedigend

4 = ausreichend

Noten unter 4 sind ungenügend.

<sup>3</sup> In unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. Module mit einer Note unter 4 oder mit der Bewertung „nicht bestanden“ gelten als Fehlversuch.

<sup>4</sup> Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten KP gutgeschrieben. Die KP werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen KP ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Leistungsübersicht**

<sup>1</sup> Die an der PHZH geführte Leistungsübersicht enthält eine Aufstellung über alle jeweils absolvierten Module mit den dafür vergebenen KP und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.

<sup>2</sup> Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der semesterweise neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Prorektorat Ausbildung der PHZH innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Gegen nicht bestandene bzw. mit einer ungenügenden Note bewertete Leistungsnachweise, für die keine Wiederholung mehr offen steht oder die zum Ausschluss vom Studiengang führen, ist Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen möglich.

## **§ 17 Anrechnung von Kreditpunkten**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Anrechnung von KP sind in der Rahmenverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Das schriftliche Gesuch ist an den Lenkungsausschuss zu richten und bei der Studiengangsleitung einzureichen. Dem Gesuch sind ein detaillierter Nachweis über die betreffenden Studienleistungen und alle relevanten Informationen zum Studiengang, in dem die Leistungen erbracht wurden, beizulegen.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird den Studierenden mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt und unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 18 Inkrafttreten und Publikation**

Diese Studienordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.